

Anmeldeverfahren für stromverbrauchende Produkte



RA Andreas Hermann, LL.M.

Vortrag auf dem Kongress „Stromeinsparung in Haushalten“

Berlin 02.12.2011



Überblick

- Warum ein Anmeldeverfahren?
- Wer soll anmelden?
- Was soll angemeldet werden?
- Welche Informationen sollen in der Anmeldung enthalten sein?
- Was geschieht mit den Informationen?
- Wie weiter?

Warum ein Anmeldeverfahren?

Ziele der Ökodesign-Richtlinie 2005 bzw. 2009 und ihrer Instrumente (Artikel 1) sind:

Einen Rahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte zu schaffen, zu dem Zweck:

- den **freien Verkehr** dieser Waren in der EU zu ermöglichen (Harmonisierung der Produkthanforderungen),
- Einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu liefern, in dem die **Energieeffizienz** und das **Umweltschutzniveau erhöht** wird und
- Die **Sicherheit der Energieversorgung** zu verbessern.

Warum ein Anmeldeverfahren?

Defizite bei der Ökodesign-Richtlinie und ihren Instrumenten:

Für die Festsetzung von Ökodesign-Anforderungen an bestimmte Produkte oder Produktgruppen in den sogenannten „Durchführungsmaßnahmen“ ist festzuhalten:

- Umfassen nur einen Teil der energiebetriebenen Produkte (bislang gibt es 11 Durchführungsmaßnahmen),
- Für Mitgliedstaaten, in denen der Markt schon weiter ist als der EU-Durchschnitt sind Mindeststandards wenig anspruchsvoll (z.B. Kühlgeräte in D),
- Die Vorbereitung, Erlass und Wirksamwerden der Ökodesign-Anforderungen sowie ihrer Revision braucht zu lange (zwischen 6 bis zu 20 Jahren). In der Folge sind die Mindeststandards von der Produktentwicklung weit überholt.
- Unzulängliche Marktüberwachung der Mindeststandards.

Warum ein Anmeldeverfahren?

Ziel eines Anmeldeverfahrens und Beitrag zur Verminderung der Defizite:

- Anwendungsbereich:
Alle energiebetriebenen Produkte, insbesondere auch völlig neue Produktarten werden in die Verantwortung genommen einen Beitrag zu leisten.
- Prozessdauer:
 - Ohne langwierige Durchführungsmaßnahmen können die Marktkräfte zu Verbesserungen im Bereich Energieverbrauch führen.
 - Anmeldeinformationen bilden Vorstufe für freiwillige Maßnahmen oder Durchführungsmaßnahmen.

Warum ein Anmeldeverfahren?

Ziel eines Anmeldeverfahrens und Beitrag zur Verminderung der Defizite:

- **Mindeststandard/Ausreißer:**
 - Die Bedeutung des Energieverbrauchs für das EuP wird für alle Hersteller/Importeure gestärkt („Stärkung der Marktkräfte“ im Bereich Energieeffizienz und Beitrag zur sicheren Energieversorgung)
 - Im Rahmen einer kontrollierten Selbstverantwortung wird Umgang mit Energieeffizienz offensichtlich (z.B. Einsparmaßnahmen zu geringen Kosten werden nicht ergriffen).
- **Marktkontrolle:**

Mehr Markttransparenz ermöglicht gesellschaftlichen Akteuren (NGO, Forschung, Verbraucher) Marktkontrolle zu „unterstützen“

Was soll angemeldet werden?

- Anzumelden sind energiebetriebene Produkte (EuP) im Sinn der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG:
 - Produkt, das für seinen **bestimmungsgemäßen Betrieb Energie benötigt**, sei es Elektrizität, fossiler Treibstoff oder erneuerbare Energiequellen (Alternative 1) oder
 - ein Produkt **zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Energie** (Alternative 2)
 - einschließlich von Einzelteilen, denen Energie zugeführt werden muss und die zum Einbau in Alternative 1 an den Endnutzer abgegeben werden (Unterfall von Alternative 2).

Was soll angemeldet werden?

- Unterscheidung in der Anmeldung zwischen:
 - Bereits auf dem Markt befindliche Produkte - auch wenn sie von Durchführungsmaßnahmen erfasst werden:
Müssen nur **Grunddaten** liefern zum Produkt.
 - Noch nicht auf dem Markt befindliche Produkte:
Müssen neben den Grunddaten auch technische **Optionen zur Minimierung des Stromverbrauchs** beschreiben.

Wer soll anmelden?

- Hersteller und Importeure für jedes seiner Gerätemodelle (EuP):
 - **Hersteller** im Sinn von Art. 2 Nr. 6 Richtlinie 2009/125 /EG:
Privatperson oder Firma, die unter die Ökodesign-Richtlinie fallende Produkte herstellt und dafür verantwortlich ist, dass unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers in Verkehr gebrachte Produkte mit der Richtlinie konform sind.
 - **Importeur** im Sinn von Art. 2 Nr. 8 Richtlinie 2009/125/EG
Eine in der EU niedergelassene Privatperson oder Firma, die ein außerhalb der EU stammendes Produkt innerhalb der EU im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Verkehr bringt.

Wer soll anmelden?

- Anmeldung ab folgender **Schwelle**
 - Bei einer geplanten Stückzahl von 20.000 Gerätemodellen pro Jahr und Hersteller/Importeur in der EU oder
 - Bei einem voraussichtlichen Stromverbrauch von mindestens 1 Million kWh der geplanten/verkauften Gerätemodelle pro Hersteller/Importeur pro Jahr in der EU (dies wäre gegeben z.B. bei 20.000 Geräten mit 50 kWh oder 10.000 Geräten mit 100 kWh)
- Aktualisierung der Meldung: Vorgenannte Schwelle gilt für jede neue Modellreihe bereits angemeldeter Gerätemodelle („updates“).

Welche Informationen sollen in der Anmeldung enthalten sein?

Zu übermittelnde **Grunddaten pro Gerätemodell:**

- Name und Anschrift des Herstellers/Importeurs
- Gerätebeschreibung, Produkt- und Handelsname, geplante Stückzahl
- unterschiedliche Größenklassen (falls sinnvoll; dann auch Differenzierung bei den Stromverbrauchs-Werten)
- Leistung: On-Modus (Normalbetrieb), passives und aktives Standby
- Voraussichtliche/absehbare Nutzungsmuster und Jahresstromverbrauch (durchschnittliche Nutzung, z.B. Nutzungsstunden, Intensivnutzung)
- Voraussichtliche Lebensdauer des Geräts
- Voraussichtlicher/empfohlener Herstellerpreis

Welche Informationen sollen in der Anmeldung enthalten sein?

Beschreibung der geprüften oder ergriffenen technischen **Optionen zur Minimierung des Stromverbrauchs I:**

- Allgemeine Beschreibung,
- Warnsignale zur Erkennung von potenziell umweltbelastendem Verhalten (z.B. Warnsystem bei zu niedriger und zu hoher Temperatur im Kühlschrank/ geöffneter Tür, beim Wäschetrockner: Reinigung des Flusensiebs),
- Maßnahmen zur Erleichterung von stromsparendem Verhalten (z.B. Toaster: Eco-Slot, Kühlschrank: Temperaturskala, Wasserkocher: Wasserstandsanzeige, Backofen: Restwärmeanzeige),

Welche Informationen sollen in der Anmeldung enthalten sein?

Beschreibung der geprüften oder ergriffenen technischen **Optionen zur Minimierung des Stromverbrauchs II:**

- Technische Maßnahmen zur „Abmilderung“ von absehbarem Verhalten mit hohem Stromverbrauch,
- Intelligente Gerätesteuerung,
- Stromsparende Werkseinstellungen der Geräte,
- Beilage von Verbraucherinformation mit Hinweisen zur stromsparenden Nutzung.



Was geschieht mit den Informationen?

- Anmeldepflichtige müssen die Daten an die bereits nach Ökodesign-Richtlinie zuständige nationale Behörde übermitteln, z.B. in Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Dies führt eine Datenbank.
- Stufenweise Vorgehen bei der Anmeldung denkbar um Meldeflut zu vermeiden.
- Nachweis kann durch Selbsterklärung des Herstellers geführt werden. Handelsformate, auf denen aufgebaut werden kann, existieren schon.

Was geschieht mit den Informationen?

- In Ökodesign-Richtlinie wird der Grundsatz aufgenommen:
„No data, no market“ und entsprechende Rechte der Behörde zur Informationsnachforderung und Ahndung von Verstößen.
- Behörde muss bestimmte Informationen auf ihrer Internetseite öffentlich zugänglich machen:
 - Gerätebeschreibung, Produkt- und Handelsname,
 - Leistung: On-Modus (Normalbetrieb), passives und aktives Standby,
 - Voraussichtliche/absehbare Nutzungsmuster und Jahresstromverbrauch (durchschnittliche Nutzung, z.B. Nutzungsstunden, Intensivnutzung),
 - Voraussichtliche Lebensdauer des Geräts und
 - Voraussichtlicher/empfohlener Herstellerpreis.
- Veröffentlichungspflicht gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wie z.B. Stückzahl.



Wie weiter?

- Im Rahmen unseres Forschungsprojekts werden wir die Kurzstudie zu einem Anmeldeverfahren abschließen.
- Das Öko-Institut wird die Kurzstudie zum Anmeldeverfahren zum Jahresanfang 2012 auf EU-Ebene als Forschungs-Institut einbringen.
- Dies geschieht mit Blick auf die 2012 beginnende Überarbeitung der Öko-Design-Richtlinie 2009/125/EG.



Danke und ich freue mich auf die Diskussion!

Kontakt:

Andreas Hermann

Bereich Umweltrecht & Governance

Öko-Institut e.V.

a.hermann@oeko.de